

Erhaltungssatzung der Großen Kreisstadt Großenhain für das Gebiet der „inneren und äußeren Altstadt Großenhain“ nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist und § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt und Bestandteil dieser Satzung. Die zeichnerische Darstellung ist maßgebend.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der inneren und äußeren Altstadt Großenhain. Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen umgrenzt:
im Norden: durch Schillerstraße, Radeburger Straße, Berliner Straße (Nordwest)
im Osten: durch Walkdamm (einschließlich Gebäude), Wiesenweg, Alleering
im Süden: durch Alleering, Katharinenplatz/Katharinengasse (einschließlich Gebäude)
im Westen: durch Herrmannstraße, Katharinengasse
- (3) Der Geltungsbereich umfasst auch die Gebäudefassaden der äußeren Straßenseite der grenzbildenden Straßen und Plätze, welche eingeschlossen sind.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich / Ziel

Die innere und äußere Altstadt ist aufgrund ihrer städtebaulichen Eigenart und Gestalt besonders wertvoll und schutzwürdig. Ihre über Jahrhunderte gewachsene Struktur und bautechnischen Besonderheiten müssen heute, wo es denkbar ist, in wenigen Jahren Baustrukturen völlig zu verändern, dringender denn je geschützt werden.

In Großenhain, wie sonst nur noch in wenigen Städten des Landes, bietet sich die günstige Gelegenheit, das historische Stadt- und Straßenbild, das ein zusammenhängendes, maßstäbliches Stadtgefüge darstellt, für die Zukunft zu bewahren. Dies kann nur geschehen, wenn bei Renovierungs- und Umbaumaßnahmen der historische Bestand mit Sorgfalt erhalten bzw. wieder hergestellt wird.

Die Erhaltungssatzung ist ein zusätzliches Mittel, um Baugesuche auf die Erfordernisse der Stadtbildpflege abzustimmen.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, bleiben unberührt.
- (3) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht, ändert oder eine Nutzungsänderung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Erhaltungssatzung vom 24.10.1990 sowie die Ergänzung zur Erhaltungssatzung vom 16.01.1991 außer Kraft.

Großenhain, 08.02.2018

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.


Dies gilt nicht, wenn

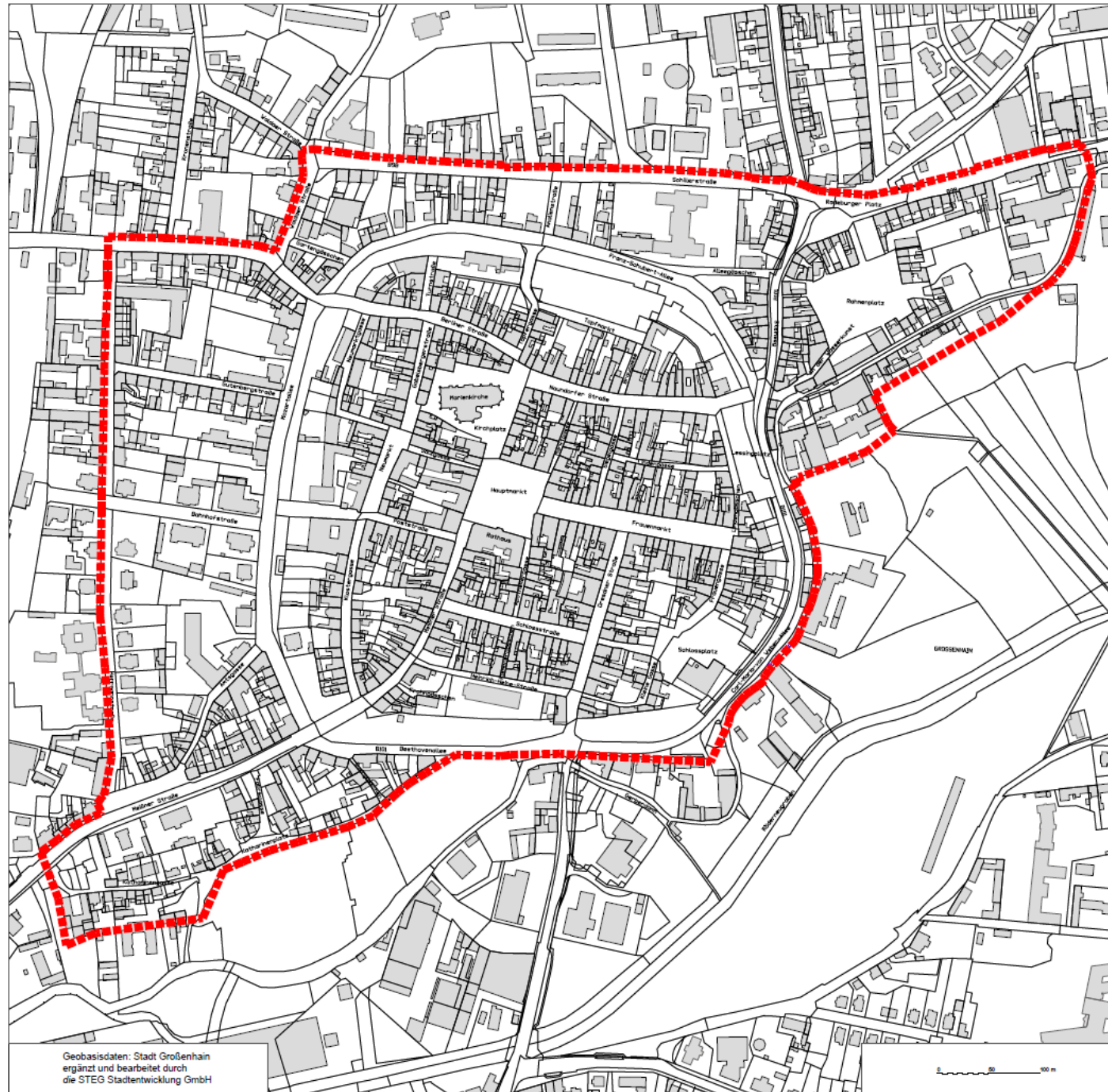
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Großenhain (Sitz: Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Abgrenzung

 Erhaltungsgebiet
"Innere und äußere Altstadt"
Fläche ca. 46,3 ha



Geobasisdaten: Stadt Großenhain
ergänzt und bearbeitet durch
die STEG Stadtentwicklung GmbH

Stadt Großenhain



	07.02.2018 Große/Gillis
1. Ang.	
2. Ang.	

die STEG
STADTENTWICKLUNG GMBH, NL DRESDEN
BOENBACHER STR. 97, 01277 DRESDEN
www.steg.de, E-Mail: steg-dresden@steg.de